

RS OGH 1996/8/14 Ds6/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.1996

Norm

RDG §115 Abs2

StPO §72

Rechtssatz

Die Tatsache, daß fünf Richter des Oberlandesgerichtes mit der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Strafsache bereits befaßt waren und drei von ihnen in Stattgebung einer Berufung des öffentlichen Anklägers den Schulterspruch gefällt haben, vermag für sich allein einen Befangenheitsgrund hinsichtlich der übrigen Richter des Oberlandesgerichtes, insbesondere auch in Ansehung seines Präsidenten, nicht zu begründen.

Entscheidungstexte

- Ds 6/96
Entscheidungstext OGH 14.08.1996 Ds 6/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104000

Dokumentnummer

JJR_19960814_OGH0002_0000DS00006_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at